



# Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 2 W 66/11 = 12 O 308/08 Landgericht Bremen

## B e s c h l u s s

In der Beschwerdesache

1. - 40. ...

41. ...

42. ...

43. ...

Antragsteller zu 41. und 42. und Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigter zu 41:  
Rechtsanwalt ...

Prozessbevollmächtigte zu 42:  
Rechtsanwältinnen ...

gegen

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältinnen ...

Vertreter der außenstehenden Aktionäre:

Rechtsanwalt ...

hat der 2. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch die  
Richter            und            sowie die Richterin            am 1. November 2011  
beschlossen:

Auf die sofortigen Beschwerden der Antragsteller zu 41. und 42. wird der Beschluss des Landgerichts Bremen – 2. Kammer für Handelssachen - vom 27. Dezember 2010 hinsichtlich der zugesprochenen Verzinsung (Abs. 2 des Tenors) wie folgt abgeändert:

Dieser Betrag ist für die Zeit vom 26.05.2008 bis zum 31.08.2009 mit jährlich 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins und ab dem 01.09.2009 mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.

Im Übrigen werden die sofortigen Beschwerden zurückgewiesen.

Von den Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragsgegnerin die Gerichtskosten sowie die außergerichtlichen Kosten des Vertreters der außenstehenden Aktionäre. Im Übrigen findet eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht statt.

Der Beschwerdewert für die Gerichtskosten beträgt € 200.000,00 (§ 15 Abs. 1 Satz 2 SpruchG).

#### Gründe:

I.

Die Antragsteller zu 1. – 42. haben in ihrem am 18.07.2008 beim Landgericht Bremen eingegangenen Antrag die gerichtliche Festsetzung der angemessenen Abfindung aus Anlass der Übertragung ihrer Aktien mit Beschluss der Hauptversammlung der ... vom 05.05.2006 auf den Hauptaktionär – die Antragsgegnerin - gemäß §§ 327a, 327b AktG im Wege des „Squeeze out“ begehrt. Der Übertragungsbeschluss ist am 20.05.2008 in das Handelsregister eingetragen worden. Die Bekanntmachung nach § 10 HGB durch das Registergericht ist am 26.05.2008 erfolgt.

Mit Beschluss vom 27. Dezember 2010 hat das Landgericht Bremen – 2. Kammer für Handelssachen – die angemessene Barabfindung gem. § 327a Abs. 1 AktG auf € 479,39 je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der ... festgesetzt und des

Weiteren bestimmt, dass dieser Betrag ab dem 26.05.2008 mit jährlich 2 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen ist.

Die am 26. bzw. 28.01.2011 eingelegten sofortigen Beschwerden der Antragsteller zu 41. und 42. richten sich ausschließlich gegen den Zinsauspruch. Diese Antragsteller halten die Verzinsung für verfassungswidrig. Sie meinen, die Verzinsung müsse jährlich 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz betragen, und weisen darauf hin, das Landgericht habe verkannt, dass seit dem 01.09.2009 eine neue gesetzliche Regelung in § 327b Abs. 2 AktG gelte.

Außerdem meinen sie, die an einen früheren Zeitraum (durchschnittlicher Dreimonats-Börsenkurs vor Bekanntgabe der Übertragungsabsicht am 23.01.2006) anknüpfende Barabfindung sei spätestens ab Ende des Referenzzeitraums gesetzlich zu verzinsen. Schließlich sei auch nicht einzusehen, dass das Gesetz für den Beginn der Verzinsung an den Tag der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister und nicht an den Tag der Eintragung selbst anknüpfe. Für die Zeit vom 20. bis 25. Mai 2006 sei daher ebenfalls eine Verzinsung anzuordnen.

Der Vertreter der außenstehenden Aktionäre schließt sich diesem Standpunkt an.

Die Antragsgegnerin stimmt dem Begehren der Antragsteller zu 41. und 42. nur insoweit zu, als dieselben eine Verzinsung von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins ab dem 01.09.2009 verlangen.

## II.

1. Die sofortigen Beschwerden der Antragsteller zu 41. und 42. sind statthaft (§ 12 Abs. 1 SpruchG a.F) und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere sind sie form- und fristgerecht eingelegt (§§ 21, 22 Abs. 1 FGG).

Anzuwenden auf das vorliegende Verfahren ist § 12 SpruchG in der bis zum 31.08.2009 geltenden Fassung, die in Absatz 2 auf das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) verweist. Zwar ist für das Spruchverfahren keine Übergangsregelung vorgesehen; jedoch bestimmt Art. 111 des FGG-Reformgesetzes, dass das FamFG nur auf solche Verfahren anwendbar ist, deren Einleitung nach dem 01.09.2009 beantragt wurde. Daher kommt es nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers für die Frage, ob das FGG oder das FamFG gilt, im Rechtsmittelverfahren ausschließlich auf den Zeitpunkt des erstinstanzlichen Antrags an. Vor dem 01.09.2009 eingereichte Anträge eröffnen somit ein Verfahren, das

einschließlich aller Rechtsmittelinstanzen dem bisherigen Verfahrensrecht nach dem FGG unterliegt. Wegen der Verweisung in § 17 Abs. 1 SpruchG auf das FGG finden die Übergangsregelungen auch auf das Spruchverfahren Anwendung (*Kubis in: Münchener Kommentar zum AktG*, 3. Aufl., Rn. 3 zu § 12 SpruchG).

2. Die sofortigen Beschwerden sind nur zum Teil begründet.

- a. Begründet sind sie insoweit, als die Antragsteller zu 41. und 42. eine Verzinsung von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins ab dem 01.09.2009 begehren. § 20 Abs. 5 EGAktG bestimmt nämlich, dass es in Fällen u.a. des § 327b Abs. 2 AktG für die Zeit vor dem 01.09.2009 bei dem bis dahin geltenden Zinssatz verbleibt, woraus sich im Umkehrschluss ergibt, dass für die Zeit danach hinsichtlich der Verzinsung die Neuregelung des § 327b Abs. 2 AktG zu gelten hat. Diese sieht eine Verzinsung von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins vor. Dementsprechend hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 29.06.2011 sich damit einverstanden erklärt, dass der Beschluss des Landgerichts Bremen vom 27.12.2010 im Zinsauspruch in dieser Weise geändert wird.
- b. Keinen Erfolg haben die sofortigen Beschwerden, soweit sie auch für den vor dem 01.09.2009 liegenden Zeitraum eine Erhöhung des Zinssatzes auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszins begehren. Ein solcher Zinsauspruch stünde mit der gesetzlichen Regelung in § 327b Abs. 2 AktG a.F., die – wie oben unter a. dargestellt – gemäß § 20 Abs. 5 EGAktG für die Zeit vor dem 01.09.2009 zu gelten hat, nicht im Einklang, woran entgegen der Ansicht des Vertreters der außenstehenden Aktionäre auch der Umstand, dass der angefochtene Beschluss des Landgerichts Bremen erst am 27.10.2010 erging, nichts ändert.

Verfassungsrechtliche Bedenken insbesondere aus dem Gesichtspunkt des Art. 14 GG bestehen nicht. Das Bundesverfassungsgericht (ZIP 2007, 1261, 1263) hat ausgeführt, die Verzinsungsregelung in § 327b Abs.2 AktG a.F. entspreche den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Es sei sogar hinnehmbar, dass der Zins aufgrund der Bezugnahme von § 327b Abs. 2 AktG auf den jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB in Niedrigzinsphasen unter dem gesetzlichen Zins liegen könne, weil die – durch die Bankgarantie abgesicherte – Entschädigung nach § 327b Abs. 3 AktG unverzüglich nach der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister zu leisten sei.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass nach § 327b Abs. 2 Hs. 2 AktG die Geltendmachung eines weiteren Schadens dem Minderheitsaktionär unbenommen bleibt.

- c. Auch hinsichtlich einer begehrten Verzinsung für die Zeit vor der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister müssen die sofortigen Beschwerden erfolglos bleiben.

Soweit die Antragsteller zu 41. und 42. meinen, die an einen früheren Zeitraum (durchschnittlicher Dreimonats-Börsenkurs vor Bekanntgabe der Übertragungsabsicht am 23.01.2006) anknüpfende Barabfindung sei spätestens ab Ende des Referenzzeitraums gesetzlich zu verzinsen, fehlt es bereits an einem nachvollziehbaren wirtschaftlichen Interesse. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund sich der nach einem früheren Zeitraum errechnete Betrag der Barabfindung bis zu dem Zeitpunkt der Eintragung des Übertragungsbeschlusses verzinsen soll, wenn die Aktien noch nicht einmal auf den Hauptaktionär übergegangen sind (§ 327e Abs. 3 AktG). Nach § 327b Abs. 2 AktG ist lediglich der Anspruch auf Barabfindung zu verzinsen, welcher erst mit der Beschlusseintragung entsteht und fällig wird (Holzhorn/Müller in: *Bürgers/Körber*, AktG 2. Aufl., Rn. 7 zu 327b). Eine Verzinsung des Anteilwertes außerhalb des Abfindungsanspruchs ist weder vorgesehen noch unter rechtlichen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten.

Im Übrigen (und das betrifft auch den Zeitraum zwischen der Eintragung des Übertragungsbeschlusses und der Bekanntgabe durch das Registergericht) ist auch hier auf die vorgenannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O.) zu verweisen. Bereits das OLG Düsseldorf (ZIP 2004, 359, 361) hatte sich mit der Zinsregelung in § 327b Abs. 2 AktG befasst und ausgeführt, eine Verfassungswidrigkeit lasse sich insoweit nicht herleiten. Die gegen diesen Beschluss eingelegte Verfassungsbeschwerde nahm das Bundesverfassungsgericht zwar zum Anlass, die Vorschrift zu überprüfen. Es hat jedoch festgestellt, dass die dort enthaltene Verzinsungsregel verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Obwohl es zu dem hier von den Antragstellern angesprochenen Punkt keine Ausführungen gemacht hat, lässt sich die uneingeschränkte und vorbehaltlose Feststellung der Verfassungsmäßigkeit in sinnvoller Weise nur so verstehen, dass nicht nur die in § 327b Abs. 2 AktG geregelte Zinshöhe, sondern auch der dort normierte Zinsbeginn in Hinblick auf Art. 14 GG und andere verfassungsrechtliche Vorgaben unbedenklich ist.

3. Für die gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SpruchG nach dem Spruchgesetz zu verteilenden Kosten des Beschwerdeverfahrens folgt die Kostentragungspflicht der Antragsgegnerin hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten des Vertreters der außenstehenden Aktionäre aus § 6 Abs. 2 Satz 1 SpruchG, hinsichtlich der Gerichtskosten aus § 15 Abs. 2 Satz 1 SpruchG. Eine Abweichung zu Lasten der Antragsteller aus Billigkeitsgründen gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 SpruchG hält der Senat nicht für geboten. Dem Umstand, dass die Antragsteller zu 41. und 42. mit ihren Beschwerden nur teilweise obsiegt haben, trägt der Senat dadurch hinreichend Rechnung, dass er es hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten der Parteien in der Beschwerdeinstanz bei der Grundregel des § 15 Abs. 4 Satz 1 SpruchG belassen hat, wonach eine Kostenerstattung nicht stattfindet.